

RS Vwgh 1995/5/31 93/16/0045

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1995

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §14 Abs1;

Rechtssatz

Für die Beurteilung der Frage, ob besondere Umstände iSdS 14 BewG vorliegen, kann es auf die Klagserhebung allein nicht ankommen (Hinweis: Rössler-Troll, Bewertungsgesetz und Vermögensteuergesetz - Kommentar 16, Randziffer 18 zu § 12 deutsches BewG). Nichts anderes gilt, wenn ein durch Klagserhebung in Gang gesetztes Verfahren aus Kostengründen deshalb unterbrochen wird, damit die Rechtsfrage in einem anderen Verfahren mit einem geringeren Streitwert gelöst werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993160045.X03

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

12.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at